



## Der Fall Fantask

**Rs. C-188/95 (Fantask), Urteil des Gerichtshofes vom 02.12.1997 – Slg. 1997, S. I-6783.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 46 (Fall 17)

### 1. Vorbemerkungen

*Das Urteil des EuGH in der Rechtssache Fantask behandelt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen die Rechtspflichten aus einer Richtlinie den Ablauf nationaler Verfahrensfristen hemmen kann. Der EuGH hatte zunächst in der Rechtssache Emmott (Rs. C-208/90, Slg. 1991, S. I-4269) festgestellt, dass ein Mitgliedstaat sich in einem Verfahren, in dem der Kläger gegen diesen Staat Rechte unmittelbar aus einer Richtlinie geltend macht, solange nicht auf nationale Klagefristen berufen kann, wie er seiner Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie nicht nachgekommen ist. Diese Entscheidung hatte insoweit Aufsehen erregt, als dass daraus teilweise auf eine generelle Fristenhemmung im Falle eines Verstoßes gegen eine Richtlinie geschlossen wurde. Mit der Entscheidung Fantask stellt der EuGH jedoch klar, dass es eine generelle Fristenhemmung nicht gibt und die Entscheidung Emmott nur einen Ausnahmefall betraf. Nationale Verfahrensfristen können Einzelnen daher nicht entgegengehalten werden, wenn (1) diese Einzelnen Rechte unmittelbar aus einer Richtlinie geltend machen, gegen die der beklagte Mitgliedstaat verstoßen hat, und (2) durch eine Anwendung der Klagefristen jegliche Geltendmachung dieser unionsrechtlich gewährten Rechtspositionen ausgeschlossen würde.*

### 2. Sachverhalt

Mehrere dänische Gesellschaften oder Konzerne (u.a. Fantask) stellten beim zuständigen Amt den Antrag auf Erstattung der Beträge, die sie als zusätzliche Abgabe bei diesem hatten entrichten müssen. Diese Erstattungsanträge wurden wegen des Ablaufs der fünfjährigen Verjährungsfrist, die das dänische Recht vorsieht, abgelehnt. Hiergegen erhoben die Gesellschaften Klage mit der Behauptung, die Abgabenerhöhung verstoße gegen die Richtlinie 69/335/EWG. Da Dänemark die Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in ihrer geänderten Fassung nicht in das nationale Recht umgesetzt hatte, setzte das zuständige Gericht das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, inwieweit die Nichtumsetzung der Richtlinie den Ablauf einer nationalen Verfahrensfrist hemmen könne.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[47] Wie der Gerichtshof in Randnummer 39 des vorliegenden Urteils ausgeführt hat, ist nach ständiger Rechtsprechung mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet die Ausgestaltung von Verfahren bei Klagen auf Rückzahlung rechtsgrundloser Leistungen Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, sofern diese Verfahren nicht ungünstiger gestaltet werden als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen, und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte durch sie nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

[48] So hat der Gerichtshof anerkannt, daß die Festsetzung angemessener Ausschlußfristen im Interesse der Rechtssicherheit sowohl den betroffenen Abgabepflichtigen als auch die betroffene Verwaltung schützt. Derartige Fristen können nämlich nicht als so geartet angesehen werden, daß sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, selbst wenn ihr Ablauf per definitionem zur vollständigen oder teilweisen Abweisung der Klage führt (vgl. insbesondere Urteile vom 16. Dezember 1976 in der Rechtssache 33/76, Rewe, Slg. 1976, 1989, Randnr. 5, in der Rechtssache 45/76, Comet, Slg. 1976, 2043, Randnrn. 17 und 18, und vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache C-261/95, Palmisani, Slg. 1997, I-4025, Randnr. 28).

[49] In diesem Zusammenhang ist die fünfjährige Verjährungsfrist, die das dänische Recht vorsieht, als angemessen zu betrachten (Urteil vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-90/94, Haahr Petroleum, Slg. 1997, I-4085, Randnr. 49). Im übrigen gilt diese Frist unterschiedslos für die Geltendmachung auf Gemeinschaftsrecht wie auf nationales Recht gestützter Ansprüche.

[50] Zwar hat der Gerichtshof in Randnummer 23 des Urteils Emmott festgestellt, daß sich der säumige Mitgliedstaat bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie nicht auf die Verspätung einer Klage berufen kann, die ein einzelner zum Schutz der ihm durch die Bestimmungen einer Richtlinie verliehenen Rechte gegen ihn erhoben hat, und daß eine Klagefrist des nationalen Rechts erst zu diesem Zeitpunkt beginnen kann.

[51] Jedoch ergibt sich aus dem Urteil vom 27. Oktober 1993 in der Rechtssache C-338/91 (Steenhorst-Neerings, Slg. 1993, I-5475), wie auch durch das Urteil vom 6. Dezember 1994 in der Rechtssache C-410/92 (Johnson, Slg. 1994, I-5483, Randnr. 26) bestätigt worden ist, daß die Entscheidung in der Rechtssache Emmott durch die besonderen Umstände dieses Falles gerechtfertigt war, in dem der Klägerin des Ausgangsverfahrens durch den Ablauf der Klagefrist jede Möglichkeit genommen war, ihren auf eine Gemeinschaftsrichtlinie gestützten Anspruch auf Gleichbehandlung geltend zu machen (vgl. auch Urteile Haahr Petroleum, aaO., Randnr. 52, und vom 17. Juli 1997 in den Rechtssachen C-114/95 und C-115/95, Texaco und Olieelskabet Danmark, Slg. 1997, I-4263, Randnr. 48).

[52] Somit ist auf die siebte Frage zu antworten, daß das Gemeinschaftsrecht es bei seinem derzeitigen Stand einem Mitgliedstaat, der die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, nicht verwehrt, sich gegenüber Klagen auf Erstattung richtlinienwidrig erhobener Abgaben auf eine nationale Verjährungsfrist, die vom Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Forderungen an läuft, zu berufen, sofern diese Frist für die Geltendmachung auf Gemeinschaftsrecht gestützter Ansprüche nicht ungünstiger ist als für die Geltendmachung auf nationales Recht gestützter Ansprüche und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.